

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA)
in 15868 Lieberose OT Trebitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. November 2021

Die Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 53/5 eine Windkraftanlage (WKA) durch Änderung des Anlagentyps von einer Vestas V 126-3.6 MW auf eine eno126-3.5 MW wesentlich zu ändern. Die ursprünglich genehmigte Fundamenterhöhung um 3 m entfällt. Ansonsten ändert sich die Geometrie der Anlage nicht. Auch der Standort der Anlage ändert sich nicht. Der Schalleistungspegel verringert sich um 1 dB(A). Die Leistung verringert sich um 0,1 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben mit einer WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, jedoch handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, nämlich des Windparks Trebitz.

In diesem Windpark sind vier weitere Änderungen von WKA (Änderung des Anlagentyps) mitzubetrachten. Bei diesen Anlagen wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine UVP durchgeführt. Durch die Änderung in einen Anlagentyp erhöhen sich die Schallemissionen sowie die Leistung hier geringfügig. Der Standort dieser Anlagen ändert sich nicht jedoch der Turmtyp. Die Nabenhöhe erhöht sich jeweils um 3 m, wobei die Fundamenterhöhung um 3 m entfällt. Dies Gesamthöhe der Anlagen ändert sich somit nicht.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma eno energy GmbH erhielt mit Nr. 50.084.00/10/1.6.2V/RS vom 8. Mai 2020 die Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Errichtung und zum Betrieb von zwei WKA im Landkreis Dahme-Spreewald am Standort 15868 Lieberose, OT Trebitz. Der genehmigte Anlagentyp ist eine VESTAS V126 – 3.6 STE mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m zuzüglich 3,0 m Fundamenterhöhung.

Folgende Änderungen gegenüber der vorliegenden Genehmigung wurde beantragt:

- Änderung des Typs der WKA VESTAS V126 - 3,6 auf den Typ eno126 3,5 MW, damit im Wesentlichen verbunden die
- Verringerung des Schalleistungspegels von 104,5 dB(A) 103,5 dB(A),
- die Fundamenterhöhung entfällt

Im Windpark Trebitz befinden sich vier weitere WKA in Änderungs-genehmigungsverfahren zur Änderung des Anlagentyps. Diese WKA-Änderungen wurden mitbetrachtet.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der WKA befindet sich im Wald innerhalb der Windfarm Trebitz. Er ändert sich nicht. Der Abstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Siedlungen Trebitz, Ullersdorf, Weichensdorf, Günthersdorf, Karras und Schadow wird eingehalten. Gleiches gilt für die vier mitzubetrachtenden WKA-Änderungen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Änderung des genehmigten WKA-Anlagentyps kommt es zu keinen negativen Auswirkungen. Auf Grund des Wegfallens der Fundamenthöhung verringert sich die Gesamthöhe. Der Schalleitungspegel verringert sich um 1 dB(A).

Bei den mitzubetrachtenden vier WKA-Änderung erhöhen sich die Schallemissionen geringfügig. Auf Grund der Vorbelastung durch die Windfarm wird es zu keiner zusätzlichen Geräuschbelastung kommen. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die genehmigten WKA ist nicht zu erwarten, dass sich die bestehenden Wirkpfade durch die beantragte wesentliche Änderung erheblich ändern. Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd